

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 02/0108	
40 - Amt für junge Menschen			Datum: 15.02.2002	
Bearb.	:Frau Kampelmann	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sozialausschuss

28.02.2002

Anfrage Frau Hutterer vom 24.01.2002, Sozialer Arbeitskreis

Gem. § 78 KJGH kann der örtliche, öffentliche Träger der Jugendhilfe (hier: Kreisjugendamt) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben dem Kreisjugendamt die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In diesen Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewiesen werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Beschlüsse dieser Arbeitsgemeinschaften haben grundsätzlich jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Die Teilnahme an dem "sozialen Arbeitskreis" wird durch das Amt für junge Menschen koordiniert und sichergestellt.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------